

Zeitung

Neue Tischler-Zeitung

Zeitung für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Sanktions- und Sterbe-Kasse der Tischler v. (E. H.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher

Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.

Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei

G. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreigeteilte Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die „Erfolge“ der Hirsch-Düncker'schen Gewerkvereine.

Ein Gedenkblatt zur Feier ihres 20jährigen Bestehens.

Wir kommen ziemlich spät mit unserem Gedenkblatt zum großen Jubelfeste der Hirsch-Düncker'schen Gewerkvereine. Schon fast ein Monat ist vergangen, seitdem in den Sälen der Philharmonie in Berlin Verse vorgetragen und Neden gehalten wurden, nach deren Ton und Wortlaut zu urtheilen, man glauben möchte, es habe der Verherrlichung von Idealen und Strebungen gegolten, wie sie nicht nur für die Menschheit und deren Idee noch niemals sonst so groß, so hehr, so bedeutungsvoll nur in eines Menschen Hirn erdacht, geschweige gelehrt und angestrebt worden wären, sondern die auch bereits zu herrlichen Erfolgen geführt und es nicht mehr lange dauern könne, wo sie das allgemeine Erden-glück begründen müssen. Und dem gegenüber haben wir es fertig gebracht, bisher zu schweigen von dem großen Fest, wo diese Verse vorgetragen, diese Neden gehalten wurden? Unverantwortlich! Nun, wir kommen spät, doch wir kommen.

Freilich müssen wir hierbei gestehen, daß es ursprünglich unsere Absicht war, den ganzen Kummel, den die Hirsch-Düncker'schen Gewerkvereine aus Veranlassung ihres 20jährigen Bestehens veranstaltet, einfach zu ignoriren. Und zwar deshalb, weil es uns anwidert, uns mit dieser Klique von sozial-politischer Charlatanen, eitlen Schwämmen und bauchrutschenden Speichel-leckern, wie sie die Macher des Gewerkvereins-Humbugs darstellen, irgendwie zu befassen. Aus diesem Grunde haben wir auch schon seit einiger Zeit jene Gesellschaft fast vollständig links liegen lassen und uns um ihr Treiben nicht weiter gekümmert. Jetzt aber, wo sie gelegentlich ihres obengenannten Festes den Mund nicht voll genug nehmen konnten und noch nehmen, über die riesigen Erfolge und die großen Wohlthaten, welche die Gewerkvereine angeblich für die Arbeiter errungen haben, dünkt uns denn doch, daß es nichts schaden kann, wenn wir diese „Erfolge“ und „Wohlthaten“ wieder einmal ein wenig beleuchten. Hat sich doch gerade bei diesem Fest so recht gezeigt, welch erbärmliches Spiel seitens jener Klique mit den von ihnen genausführten Arbeitern getrieben wird.

Also zunächst die Erfolge. Der Herr Verbands-Doktor sagte in seiner Festrede darüber:

„Im Jahre 1872 zählte unsere Organisation nur wenig über 10 000 Mitglieder, 1878 deren 16 000, und 1883 war die Zahl derselben auf 26 000 gestiegen und heute sind in 1300 Orts-

vereinen und 18 Gewerkvereinen 60 000 Mitglieder vereinigt. Dem entsprechend sind auch unsere Mittel gewachsen. Wir besitzen in unseren Kassen mehr als anderthalb Millionen Mark, nachdem sieben bis acht Millionen an Unterstützungen bereits gezahlt sind. Und zwar nicht als Almosen, sondern auf Grund wohlerwornter Rechte.“

Asto 60 000 Mitglieder in 18 Gewerkvereinen und 1300 Ortsvereinen — das sind die „herrlichen Erfolge“. Wirklich zum Lachen!

Als die deutschen Arbeiter in den sechziger Jahren in immer größeren Massen zu der Einsicht kamen, daß sie von dem bürgerlichen Liberalismus nichts zu erwarten haben und daß die Schulze-Delitzsch'schen Selbsthilfetheorien ihre Lage nicht verbessern können und infolge dieser Erkenntnis sich davon losgesagten und selbstständig vorgingen, da schickte bekanntlich unsere Bourgeoisie den jungen Doktor Hirsch nach England zum Studium des dortigen Gewerkvereinswesens, um dasselbe in verzerrter Form nach Deutschland zu übertragen und dadurch die Arbeiterbewegung, die man fürchtete, aber nicht eindämmen konnte, zu korrumpern.

Wie das Märchen seinen Auftrag damals ausgeführt, ist den meisten unserer Leser bekannt. Mit Hülfe der liberalen Bourgeoisie, die ihm ja auch heute noch die Stange hält, und eines Thriestes der damals noch nicht auf der heutigen geistigen Höhe stehenden Berliner Arbeiter gelang es ihm, seine Karikaturen der englischen Gewerkvereine in's Leben zu rufen. Er kopierte die äußere Form der Trades-Unions, unterließ es aber wohlweislich, auch deren Geist seinen Kopien einzuhauen. Die Taktik und das Prinzip der Trades-Unions, daß dort, wo die „Harmonie“ zwischen Kapital und Arbeit in die Brüche gegangen und eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommt, weil das Kapital nicht bewilligen will, was die Arbeit unter der jeweiligen Konjunktur glaubt fordern zu können, dann einfach der Kampf, das Recht des Stärkeren, durch Einstellung der Arbeit, zu entscheiden hat, das wurde den Mitgliedern der neuen deutschen Gewerkvereine als etwas nicht Nachahmungswertes bezeichnet. Das erste Grundprinzip der Gewerkvereine, dem auch erst am vorigen Sonntag Dr. Max Hirsch auf's Neue wieder ein großes Loblied gesungen, sollte sein die Anerkennung des Vorhandenseins einer Harmonie zwischen Kapital und Arbeit, die, wo sie gestört, unter allen Umständen durch „Vereinigung“ herzustellen sei.

Wir wollen uns über dieses „Grundprinzip“ hier nicht des Weiteren auslassen, haben wir doch

schnell darüber mehr Worte gemacht, als wir wollten. Unsere Leser wissen, wie wir über dieses „Prinzip“ denken, sie wissen, daß auch wir die Streiks möglichst vermieden, gleichzeitig aber auch den Arbeitern das Recht und die Anerkennung der eventuellen Rothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dazu gewahrt wissen wollen. So lange die auf dem Prinzip der freien Konkurrenz aller gegen Alle basirende kapitalistische Produktionsweise mit ihrem Lohnsystem besteht, so lange wird es auch Streiks geben; selbst das beste Arbeitsschutzgesetz wird sie nicht vollständig verhindern oder überflüssig machen können. Und wenn dem gegenüber Max Hirsch und seine „Näthe“ den Arbeitern vorschlagen: „Ihr dürft nicht streiken (siehe Waldburger Bergarbeiterstreik), nur verhandeln, nur vereinbaren“, selbst wenn sich die Arbeitgeber zu keinerlei Konzessionen verstehen, so ist es eben der reine Unzug, der mit den Arbeitern getrieben wird.

Nun, glücklicherweise wohnt in der großen Masse der Arbeiterschaft zu viel gesunder Sinn und zu viel Denkfähigkeit, um nicht den Humbug, ja, man kann sagen das geradezu arbeiterfeindliche Treiben der Gewerkvereinsmacher zu durchschauen. Beweis: Die „herrlichen Erfolge“ der Gewerkvereine.

Wahrhaftig, es kann kein entschiedeneres Pronunciamiento gegen die Gewerkvereine geben, als eben ihre „Erfolge“.

Nachdem man 20 Jahre lang den Arbeitern die Lehren von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit und von der Selbsthilfe in allen Variationen vorgesungen und vielerlei Umstände der Wirkung dieses Gesanges noch zu Hülfe gekommen sind, es ganze 60000 Mann, die daran glauben. Daran glauben? Unsinn! Nicht der dritte Theil davon glaubt daran. Die Unterstützungskassen waren es bei den Meisten, was sie veranlaßte, in die Gewerkvereine einzutreten und sie auch noch heute darin festhält; die „Ideale“ derselben sind ihnen zum Theil gleichgültig, zum Theil verhasst. Was glaubt wohl Max Hirsch, wie viel Mitglieder die Gewerkvereine heute zählen würden — falls sie überhaupt noch existierten — wenn nicht das Krankenversicherungsgesetz und vor Allem nicht das Sozialistengesetz gekommen wäre, welches i. S. die zentralisierten Gewerkschaften vernichtete? Und trotz dieser Gesetze, die den Gewerkvereinen zweifellos viel genutzt haben, und trotzdem sie von den meisten Arbeitgebern protestiert und begünstigt in jeder Weise, von Polizei und Staatsanwalt in keiner Weise belastigt und verfolgt worden sind — doch nur 60000 Mitglieder. Wahrhaftig, da gehört der ganze traurige

Muth eines Marx-Hirsch dazu, hier noch von Erfolgen zu reden. Fast wundern möchte man sich, wie dieser es fertig bringt, seine Sisyphusarbeit noch immer zu verrichten.

(Schluß folgt.)

Bvereine und Versammlungen.

Darmstadt. Da schon seit zwei Jahren die hiesigen Tischler nichts haben von sich hören lassen, so mögen die auswärtigen Kollegen vielleicht glauben, wir wären die glücklichsten Menschen von der Welt. Dem ist aber nicht so. Unsere Lage ist um kein Fota besser als an tausend anderen Orten; ja, das Gegenteil davon dürfte die Wahrheit näher kommen. Es war darum auch hohe Zeit, daß hier wieder etwas für die Organisation gehandelt wurde. Am 22. Oktober fand nun zu diesem Zweck eine öffentliche Tischlerversammlung statt, zu welcher aber von den 370 hier beschäftigten Tischlern nur 50 erschienen waren. Die Kollegen Stephan und Prinz setzten diesen die Nöthwendigkeit, sich dem Verband anzuschließen, auseinander, was denn auch bei 41 Männer den Erfolg hatte, daß sie sich als Mitglieder einzeichneten. Es sind freilich doch recht wenig, doch es ist wenigstens ein Anfang. Die Adressen des in dieser Versammlung gleich mitgewählten Vorstandes werden wir nächstens bekannt geben. Bemerken wollen wir noch, daß es in vorgenannter Versammlung recht auffallend war, daß aus der Mühlbauanstalt von Gebr. Seif, in welcher 40 Tischler arbeiten, nur fünf davon erschienen waren. Die Anderen glauben wahrscheinlich eine Organisation nicht nötig zu haben. Eine Annahme, die sie jedenfalls aus der Thatache herleiten, daß ihre Tage auch ohne Organisation Fortschritte macht, wie dies jetzt der Fall gewesen. Allerdings "Fortschritte" in der bekannten Krebsmanner. In diesem Geschäft bestand seither die zehntägige Arbeitszeit mit Frühstück und Besperrpause. Vorige Woche ist nun dort für die zehntägige einzelflüssige Arbeitszeit eingetragen, sowie die Frühstück- und Besperrpausen abgeschafft worden. Doch gewiß ein schöner Fortschritt. An anderen Orten ringen und kämpfen die Kollegen für Verkürzung der Arbeitszeit, und diese lassen sich die ihrige verlängern, ohne zu murren oder Widerstand zu leisten. Nun, die genannte Firma kennt eben ihre Arbeiter und weiß, was sie ihnen bieten darf; sie weiß, daß diese in geistiger Tüchtigkeit und Indifferenzismus dahinlebenden unorganisierten Tischler keinen Widerstand leisten, keinen leisten können. Möchte auch diesen Kollegen bald die Erkenntnis kommen, welchen Werth eine gute Organisation für den Arbeiter hat. — G.

Mit der Bitte um Aufnahme in die "Neue Tischler-Zeitung" erhielten wir aus Eisenach folgendes

Eingesandt.

Als eine äußerst segensreich wirkende Institution werden den Arbeitern von gewissen (?) D. Red.) Seiten immer wieder die gewerblichen Schiedsgerichte angepriesen. In rechtem Gegensatz hierzu können wir die reservirte Haltung vorzüglich der Arbeiter (?) D. Red.), dieser "segensreichen Justizion" gegenüber betrachten. In den letzten (?) D. Red.) Fällen wird von dieser Seite das Gericht angerufen. Der Arbeiter hat eben eine eigene pessimistische Ansicht von der Sache und findet seine Ansicht durch die Erfahrung hinsichtlich bestätigt. Eine Statistik der richterlichen Entscheidungen gewerblicher Streitigkeiten wäre äußerst lehrreich und interessant; es würde sich finden, daß die Fälle, wo der Arbeitnehmer (?) soll wohl heißen Arbeitgeber. D. Red.) Recht behält, weit zahlreicher sind, besonders da, wo die Gemeindebehörde (Vorstand) entscheidet. Einen Fall dieser Art, wo ich selbst betheiligt, will ich zur Charakterisierung anführen.

Daz ich das Arbeitsverhältniß, von dem hier die Rede ist, mittelst "Beschreibung" einging und demgemäß von Leipzig hierher kam, erwähne ich nur nebenbei. Beim Antritt wurde betreffs des Lohnes nichts ausgemacht, nach acht Tagen gab mir mein Prinzipal, der Tischlermeister Dorschel, M. 15 "Abschlagszahlung", wie er sich ausdrückte. Als ich bemerkte, daß ich dies allerdings nur als Abschlagszahlung betrachte, mein Anspruch sich auf mindestens M. 18 pro Woche belasse, erklärte er mir, daß er erst nach Ablauf von 14 Tagen Lohn festsege, daß er aber beeweise, mir das geben zu können. Ich bestand trotzdem auf meiner Forderung, jügte mich aber schließlich seinem Prinzipal betreffs der Lohnfeststellung nach weiteren acht Tagen, umso mehr, da ich hoffen konnte, durch ein größeres Arbeitsquantum kann nur dies mit der die Qualität iadelt er) ihn zu befriedigen. Aber trotz meiner Anstrengungen erhielt ich keinen Sonnabend M. 18 resp. M. 16.50 Lohn. Nach einstie die dieses Anerbieten, da ich überzeugt war von der Gerechtigkeit meiner Forderungen und ich verfolgte Dorschel, ohne deshalb das Arbeitsverhältniß zu lösen. Als aber mein Prinzipal das vernahm, entließ er mich ohne Rücksicht. Am nächsten Tage war Tergit. Ohne Buziehung von Beratherr entstand der Gemeindevorstand (zwei Bürgermeister) zu meinem Ungünsten. Betreffs meiner Lohnforderung meinte er, "daß, da ein solches nicht bei Antritt der Arbeit vereinbart worden wäre, der Prinzipal mir geben könnte, was er wollte, ganz gleichgültig, ob ich wirklich mehr verdient habe". Sie sindigen einsag: "Keine Einwände, daß doch unter allen Umständen meine Leistungen nach ihrem Werth bezahlt werden mügten,

daz von diesem Standpunkt betrachtet auch ein Lohn, der zum Lebensunterhalt reiche, gerechtfertigt erscheine u. s. w., würden nicht beachtet. Und müßte nicht im umgekehrten Falle, wenn der Lohn vorher normirt, dann aber vom Arbeiter wirklich nicht verdient worden ist, trotzdem gezahlt werden? Oder dürfte sich da nicht ein Bürgermeister finden, der erkennen würde: Ja, Bauer, das ist gar etwas Anderes! — Das Recht, weiter zu arbeiten, würde mir zugestanden, eine Entschädigung aber für die verbummelten Tage sollte ich nicht erhalten, denn ich sei selbst Schuld an der in der Ausfregung erfolgten Entlassung. Schön! Ja, dem Erkenntniß aber, daß ich ein Recht hätte, weiter zu arbeiten, liegt doch die Bestätigung, daß meine Entlassung rechtswidrig gewesen. Oder nicht? Bezeichnend ist auch die Neuersetzung des Bürgermeisters auf meine Fragen und Einwände: "Was Sie sagen, das ist mir, sowie Herrn Dorschel sehr — Ich will hierzu nichts sagen, ich überlasse es den Lesern, hierüber sich ein Urteil zu bilden. Die ganze Verhandlung zeigt aber, was wir von den Gewerbegeichten? (D. Red.) zu erwarten haben. Vielleicht findet sich der Eine oder der Andere bemüht, hierzu etwas zu sagen. Ich frage zum Schluss: Ist es wirklich so, so nennenplat? (wie sich der weise Richter ausdrückte), daß mein Prinzipal Recht hatte? Oder bedürfte die Gewerbeordnung nicht einiger Zusätze, um Recht und Unrecht in solchen Fällen klarer erscheinen zu lassen?

Oscar Schleupner, Bildhauer.

Anmerkung der Redaktion: Wie wir durch die eingehobenen Fragezeichen schon angedeutet, befindet sich der Herr Einsender mit seinen Ansichten über die gewerblichen Schiedsgerichte im Irrthum. Er verwechselt diese mit dem Schiedsrichteramt, das laut § 120a der Gewerbeordnung, den Gemeinden befreit den derjenigen Orte zu steht, in welchen keine besonderen Behörden (Schiedsgerichte) mit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vertraut sind. Ordentlichen gewerblichen Schiedsgerichten, d. h. solchen, deren Beisitzer je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern von den Beteiligten frei gewählt sind, mit einem Juristen als Vorsitzenden, solchen Schiedsgerichten gegenüber verhalten sich die Arbeiter durchaus nicht reservirt und ablehnend. Im Gegentheil, die allgemeine Einführung derselben ist eine Förderung aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Und überall da, wo bereits solche bestehen, d. h. wir betonen es nochmals, solche, wo die Arbeitervertreter auch wirklich direkt von den Arbeitern selbst gewählt sind, haben sich diese bewährt und das Vertrauen der Arbeiter erworben. Daß dagegen dort, wo Schiedsgerichte nicht bestehen und den Bürgermeistern, Stadträthen oder Gemeindevorständen die Schlichtung der aus Arbeitsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten zusteht, oftmais recht merkwürdige und für die Arbeiter wenig günstige Entscheidungen gefällt werden, nun, das ist eine bekannte Geschichte und liegt in der Natur der Sache. Dafür ist aber auch gegen diese Entscheide die Beschreitung des Rechtsweges an das zuständige Amtsgericht zulässig, während dies gegen die Urtheile der Schiedsgerichte meistens nicht der Fall ist. Allerdings ist dabei nicht zu verkennen, daß der Arbeiter in vielen Fällen aus mancherlei Umständen nicht in der Lage ist, den Rechtsweg zu beschreiten. Hätte es in diesem Falle der Einsender gegen das oben mitgetheilte salomonische Urteil des zweiten Eisenacher Bürgermeisters gehin, die Aufhebung desselben und Zusprechung einer Entschädigung für die versäumten Arbeitstage wäre so sicher erfolgt, wie zweimal zwei vier ist. Auch mit seiner Behauptung, daß, wenn vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses nichts vereinbart worden, der Arbeitgeber dem Arbeiter für die Zeit, wo Letzterer ohne Vereinbarung gearbeitet, zahlen könne, was ihm beliebe, demnach unter Umständen auch garnichts, befindet sich der Bürgermeister gewaltig auf dem Holzwege, und man kann sich nur wundern, wie ein solcher Mann etwas Dergartiges auszusprechen magt. In vielen Gegenden ist von Seiten der Behörden ein gewiss Minimallohn, der sogenannte Polizeilohn, festgesetzt, welchen der Arbeitgeber bei solchen Streitfällen unter allen Umständen zahlen muß, falls nicht über einen anderen Betrag eine gütliche Einigung stattfindet. Und wo ein solcher "Polizeilohn" nicht existirt und in Fällen, wie der hier in Frage stehende, eine Einigung nicht erzielt wird, da steht eben beiden Theilen, Arbeitgeber wie dem Arbeiter, frei, die geleistete Arbeit durch vom Gericht ernannte Sachverständige taxiren und darnach den Lohn festsetzen zu lassen. Dieses Recht existirt übrigens auch dort noch, wo von der Gemeindebehörde auf Zahlung des "Polizeilohnes" erkannt ist. In diesem Falle ist innerhalb zehn Tage Widerspruch zu erheben und die Entscheidung durch das Gericht zu beantragen. Doch erleidet die vorläufige Vollstreckbarkeit der gemeindebehördlichen Entscheidung durch die Berufung keinen Aufschub. Bereits ist noch, daß wir das letzte Wort in der bürgermeisterlichen Antwort: Was Sie da sagen u. s. w., glaubten durch zwei Streiche ersehen zu sollen, weil uns, wenn wir das Wort hätten stehen lassen, die Möglichkeit einer Beleidigungslage seitens des betr. Bürgermeisters sehr nahe zu liegen schien. Zwar zweifeln wir nicht im Geringsten, daß sich Letzterer geäußert, wie Einsender angegeben, doch würde dies dieser schwerlich beweisen können, denn sein Arbeitgeber, mit dem er im Streit lag, hätte es ihm gewiß nicht bezeugt.

Deutscher Tischlerverband.

Gemäß den Bestimmungen des § 29 des Statutes veröffentlichen wir im Nachstehenden die bis ein schließlich den 4. November bei uns eingegangenen Anträge, bemerken jedoch, daß Anträge, welche dahin lauten, das bestehende zu belassen, nicht zur Veröffentlichung kommen, weil diese nicht als Anträge zu betrachten sind, ebenso können Anträge, welche politische Stellungnahme des Verbandes in irgend welcher Richtung bezeichnen, bei dem absolut unpolitischen Charakter des Verbandes keine Aufnahme finden.

Der Verbandsvorstand.

J. A.: Carl Kloß.

Allgemeine Anträge:

Rostock: Den Verband aufzulösen und an Stelle dessen ein Agitations- oder Preskomite zu setzen.

Heidelberg: 1. In den verschiedenen Einzelstaaten sollen Landes- bzw. Provinzialverbände errichtet werden, welche mit dem Hauptverband durch Kartellvertrag in Verbindung treten sollen.

2. Die Ergebnisse der Statistik vom Jahre 1887 sollen in großer Auslage, mit erläuterndem Text versehen, unter den Tischlern Deutschlands als Agitationsmittel verbreitet werden.

3. Der Verbandstag möge Fürsorge treffen, daß den kleineren Zahlstellen die Einführung von Fach- bzw. Zeichnenunterricht erleichtert werde. Die Produkte dieses Unterrichtes (Zeichnungen etc.) sind an jeder Zahlstelle kurze Zeit zur Einsicht aufzulegen.

4. Zur Deckung der Kosten hat jedes Mitglied pro $\frac{1}{4}$ Jahr 25,- $\text{M}\cdot\text{G}$ Extrasteuer zu entrichten.

Anträge zu:

S. 1. Vorstand und Ausschuß: Dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: "Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Pflege des geselligen Verkehrs der Mitglieder an den Zahlstellen durch Abhalten regelmäßiger Mitgliederversammlungen, Veranstaltung von Vorträgen und, wenn möglich, fachgewerbliche Unterrichtskurse;

b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen für Mitglieder;

c) Pflege der Berufsschule;

d) und e) wie jetzt b) und c), und als

Absatz 3: Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

1. reisenden Mitgliedern, 2. verheiratheten Mitgliedern in dringenden Nothfällen und 3. solchen Mitgliedern, welche für ihre Thätigkeit für den Verband oder infolge Aussperrung etc. arbeitslos werden.

Düsseldorf: S. 1. Abs. 2 a 1 folgendermaßen zu fassen: Unterstützung reisender und solcher Mitglieder, die ohne ihr Vermögen in dringende Noth gerathen.

S. 3. Vorstand und Ausschuß. Im Abs. 2 die Worte: "der Statuten und" zu streichen.

Düsseldorf: Den Abs. "3" zu streichen.

S. 5. Düsseldorf: Abs. 1 die Worte "nicht über M. 1 pro Tag" zu streichen und dafür zu setzen "pro 50 Kilometer M. 1".

Mannheim: Im Abs. 2 statt "Verbandsvorstandes" zu setzen "Vorstandes" und hinzuzufügen: "Jedoch ist letzterer verpflichtet, dem Verbandsvorstand sofort Mittheilung davon zu machen."

Fensburg: Folgenden Zusatz: "Tischler, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beitreten, zahlen kein Eintrittsgeld und sind seiner Abreisezeit unterworfen."

S. 6. Düsseldorf: Statt "M. 6" zu setzen "M. 8".

S. 8. Mannheim: folgenden Zusatz: "Mitglieder, welche zwar außerhalb einer Zahlstelle wohnen und arbeiten, aber mit einer solchen im persönlichen Verkehr stehen, können ihre Beiträge an diese entrichten."

Vorstand beantragt, zwischen 8 und 9 folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

"Mitgliedern anderer deutscher Tischlervereine, denen das Recht zum Anschluß an den Verband verjagt ist, ebenso den Mitgliedern der Vereine des Schweiz. Holzarbeiterverbandes kann, sofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vortheile gewähren, an allen Verbandszahlstellen eine einmalige Reiseunterstützung, gezahlt werden, vorausgelebt, daß diese Kollegen, mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr dem betreffenden Verein angehört und ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise entrichtet haben."

Ein Verzeichniß derzeitigcr Vereine hat der Verbandsvorstand von Zeit zu Zeit den Zahlstellenkästern zu stellen".

S. 9. Düsseldorf: In Zeile 4 das Wort "sämtlichen" zu streichen.

S. 10. Düsseldorf: Folgende Fassung: "Wird bei einer Zahlstelle unentgeltlicher Rechtschutz nachgesucht, so hat die betreffende Volksverwaltung bis zur ersten Instanz (Amtsgericht) zu bestimmen. Über erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Vorstandes. Über zweite Instanz hinaus steht die Entscheidung dem Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich zu."

S. 11. Düsseldorf: "Bei Zuwidderhandlung gegen die Bestimmung des § 10 hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken."

S. 15. Düsseldorf: Ist zu streichen.

Vorstand und Ausschuss: Folgenden Zusatz: "Mitglieder, welche während der Dauer eines Vierteljahrs keinen Beitrag entrichten, werden als freiwillig ausgetreten betrachtet."

S. 16. Altona: Statt "Lokalverwaltung" in Zeile 2 zu setzen "Zahlstelle".

Vorstand und Ausschuss: Alinea a zu streichen.

S. 18. Düsseldorf: Die Organisation der Zahlstellen bestimmt der Vorstand, jedoch wird die Ortsverwaltung von den am Orte befindlichen Mitgliedern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

S. 20. Vorstand und Ausschuss: Bezugshinweise "lokale" und "zweite" zu setzen "insbesondere den unter § 1c angegebenen".

S. 23. Vorstand und Ausschuss: Alinea b ist zu streichen, Alinea 6 und 7 erhalten A. und 6, Alinea 5 erhält Nr. 7 und als folgenden Zusatz: "das Recht mit 1 Stimmen Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amt zu suspendieren, sofern sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwidräßt."

Eine derartig erledigte Stelle ist bis zum nächsten Verbandstag vom Sitz des betreffenden Verwaltungsläufers zu besetzen, Wahlen hierzu sind gemäß den Bestimmungen des § 25 vorzunehmen."

S. 25. Vorstand: Statt "vom Verbandsvorstand" zu setzen "von der betreffenden Lokalverwaltung".

S. 27. Altona: Folgenden Zusatz: "Die betreffende Zahlstelle hat das Recht, jedes Mitglied des Ausschusses vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten desselben den Interessen des Verbandes zuwidräßt."

Vorstand und Ausschuss: Hinter den Worten "gemeinschaftlich mit dem Ausschuß" alles zu streichen und dafür zu setzen: "die im § 23 Alinea 7a und b bezeichneten Funktionen auszufüllen."

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Bei Erstwahl für etwa ausscheidende Ausschusmitglieder sind die Bestimmungen des § 25 maßgebend."

Ferner: zwischen § 27 und 28 folgenden neuen § 28 einzuschalten:

IX. Urabstimmung.

Werden durch Gesetz bedingte Statutenänderungen notwendig, oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuss die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern dieselben zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob diese Urabstimmung für Einführung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zweck ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden muß.

Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Vorstand innerhalb vier Wochen den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Die Eintheilung der Wahlabteilungen ist in diesem Falle derart vorzunehmen, daß auf je 350 bis 450 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

Im Anschluß an vorstehende Anträge veröffentlichen wir noch die, welche von Seiten der Verbandsvereine zu Bremen und Hamburg zum Verbandstag, bezw. zum Kongress gestellt und die uns direkt, nicht durch Vermittelung des Verbandsvorstandes zugegangen sind.

Die Zahlstelle Hamburg stellt folgende

Anträge zum Kongress.

- Auf die Tagesordnung die Organisation der deutschen Tischler zu stellen.
- Die fünfzehn Fünferkommissionen zur Regelung von Streiks aufzulösen und die Abstimmung über Zurlassung von Streiks den Vorständen der Verbands- und Lokalvereine zu übertragen.
- Zur wirklichen Unterstützung von genüglichen Streiks einen gemeinsamen Fonds der deutschen Tischler zu gründen.

Anträge zum Verbandstage.

Bezüglich der Organisation folgende Resolution: In Erwägung, daß das zwiesache Vereinswesen nur zur Zersplitterung der Kräfte führt, beschließt der Verbandstag, daß in Zukunft nur in Orten, wo Verbandsvereine bestehen, nur diese maßgebend sein sollen, und die Lokalvereine zum Verbande heranzuziehen sind, resp. darin zu wirken ist, daß dieselben in den Verband aufgehen.

Bezüglich der Agitationssfrage. Zum planmäßigen Betrieb der Agitation für die einzurichtenden Provinzen Vororte zu errichten. Für die Agitation

überhaupt mehr in Zukunft an Baummitteln zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich des Herbergs- und Arbeitsnachweises: In allen Orten, wo Zahlstellen des Verbandes bestehen, sind dieselben verpflichtet, Herbergen und Arbeitsnachweiseanstalten einzurichten. Ferner haben die Zahlstellen nach Anweisung des Verbandsvorstandes einheitliche Adreßtafeln bezüglich Herberge, Arbeitsnachweisbüro, Wohnung des Vorsitzenden und Kassiers anzuschaffen.

Statutenänderungsanträge. § 1 Abs. b. Der Rechtsschutz wird auch solchen Mitgliedern gewährt, die in Ausübung ihrer Rechte nach § 152 der Reichsgewerbeordnung mit § 153 in Konflikt gerathen.

S. 16. Einzuhalten hinter Verbandsvorstand: "und auch durch die Mitgliederversammlung."

S. 27. Den Sitz des Ausschusses nach Hamburg zu versetzen.

Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenigen Zahlstellen, die im Umkreis von fünf Kilometern des Sitzes des Ausschusses sich befinden.

Als Abs. 3 einzuhalten: Der Ausschuss darf nur aus solchen Mitgliedern gewählt werden, die ein Amt in der betreffenden Verwaltung nicht bekleiden.

Als Abs. 4 einzuhalten: Der Ausschuss insgesamt sowie auch einzelne Mitglieder desselben können, wenn sie sich Handlungen zu schulden kommen lassen, die mit den Verbandsinteressen im Widerspruch stehen, von denselben Zahlstellen ihres Amtes für verlustig erklärt werden, die bei ihrer Wahl mitgewirkt haben.

Als Anhang zu den Statuten denselben einen Anhang der wichtigsten Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der verschiedenen vereinseiglichen Bestimmungen anfügen.

Bezüglich des Verbandsorgans "Die Neue Tischler-Zeitung": Stellung derselben unter Verbandskontrolle in der Weise, daß sie hierzu von der Zahlstelle des Ortes, an dem die Herausgabe erfolgt, eine Kommission gewählt wird. Diese be hat vornehmlich die geschäftlichen Angelegenheiten zu ordnen bzw. Maßnahmen für die weitere Verbreitung zu treffen.

Bremen. Die hiesige Zahlstelle stellt laut Beschuß der Versammlungen vom 20. und 27. Oktober d. J. den Antrag, nachbenannten Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Statut des Deutschen Tischler- (Schreiner-) und Holzarbeiterverbandes.

1. Zweck des Verbandes.

S. 1. Der Deutsche Tischler- (Schreiner-) und Holzarbeiterverband hat zum Zweck die Hebung der materiellen und intellektuellen Lage seiner Mitglieder auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Unterstüzung: 1. Reisender Mitglieder. 2. Der Mitglieder oder deren Frauen in solchen Notfällen, welche durch Ableben des Mannes oder der Frau hervorgerufen werden. 3. Bei Erziehung günstiger Arbeitsbedingungen. 4. Gewährung von Subsistenzmitteln an arbeitslose Mitglieder. 5. Solcher Mitglieder, welche für ihre Tätigkeit für den Verband oder infolge Aussperrung arbeitslos werden.

b) Gewährung unentgeltlichen Rechtshilfes in gewöhnlichen oder solchen Streitigkeiten, in welchen die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit gerathen.

c) Pflege der Berufsstatistik.

d) Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens.

2. Beitritt.

S. 2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Tischler und Holzarbeiter, welche die Bestimmungen des Verbandes als rechtsverbindlich für sich erklären.

S. 3. Bleibt unverändert.

3. Beitrag.

S. 4. Bei der Aufnahme sind 40,- zu entrichten. Der Beitrag beträgt wöchentlich 15,-. Zur Kontrolle der Kassire werden Beitragsgeld und Beiträge durch Einkleben von Quittungsmarke im Mitgliedsbuch quittiert. Kranke, arbeitslose, sowie zu militärischen Übungen eingezogene Mitglieder sind während dieser Zeit von Beiträgen befreit. In Ausnahmefällen nach S. 1 Abs. a 3 und 4 hat der Vorstand und Ausschuss das Recht, die Beiträge dementsprechend zu erhöhen, jedoch nicht über 50,- pro Woche und Mitglied. Bei eventueller nochmaliger Erhöhung hat der Vorstand und Ausschuss die Urabstimmung zu veranlassen.

4. Unterstützungsbedingungen.

S. 5. Mitgliedern, welche ein halbes Jahr dem Verband angehören und die Beiträge für diese Zeit gezahlt haben, kann eine Reiseunterstützung gewährt werden. Dieselbe ist pro Kilometer in gerader Richtung von einer Zahlstelle zur anderen mit 2,- zu berechnen, doch wird für jeden Tag der Reise ohne Berücksichtigung der größeren oder kleineren Strecke, die zunächst festgelegt wurde, nicht mehr als 5,- und nicht weniger als 30,- gezahlt.

Werden Mitglieder durch Aussperrung Maßregelung zur Abreise gehindert, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes die Unterstützungsberechtigung ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort entzogen werden.

Wer M. 6 an Reiseunterstützung erhalten, hat auf noch Anspruch auf ferne Unterstützung, wenn demselben keine Arbeit nächstgewiesen werden kann.

Die §§ 6, 7 und 8 bleiben wie bisher.

S. 9. Über die Gewährung von Subsistenzmitteln nach § 1 a 2 und 3 entscheidet der Verbandsvorstand und bestimmt die Höhe derselben auf Vorschlag der Lokalverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen und familiären Verhältnisse des Nachkommenden. Die Unterstützung kann nur genehmigt werden, sofern das Mitglied mindestens ein Jahr dem Verband angehört. Diese Unterstützung für durch Todfall in Nöth gerathene Mitglieder oder deren Frauen kann bis zu M. 23 von der Lokalverwaltung gewährt werden.

S. 10. Unterstützung nach § 1 a Absatz 3 kann der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Ausschusses gewähren und bestimmt die Höhe derselben auf Vorschlag der Lokalverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Genehmigt der Ausschuss die Unterstützung nicht, so steht es dem Betroffenen frei, beim Vorstande die Urabstimmung zu beantragen, welcher dieselbe binnen acht Tagen nach erfolgtem Eingang diesbezüglichen Antrages herbeizuführen hat. Anträge auf Gewährung von Unterstützung nach § 1 a Absatz 3 sind mindestens acht Wochen vorher dem Verbandsvorstande einzureichen.

S. 11. Unterstützung nach § 1 a Absatz 4 kann die Lokalverwaltung auf Vorschlag des Nachkommenden gewähren, sofern derselbe ein Jahr dem Verband angehört und mindestens acht Tage außer Arbeit ist. In diesem Falle darf die Unterstützung nicht M. 6 pro Woche übersteigen. Bei einer eventuellen höheren Unterstützung hat der Verbandsvorstand seine Zustimmung zu geben. Die Zeitdauer der Unterstützung bestimmt die Lokalverwaltung, jedoch darf sie nicht acht Wochen überschreiten.

S. 12. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden § 12 und 13 ersetzt.

S. 14. Sämtliche in S. 1, bezw. 5-13 erwähnten Unterstützungen sind freiwillig und steht den Mitgliedern keinerlei geschichtliches oder Altersrecht zu. Subsistenzmittel werden nur als Vorschuß gegen Übertragung des Anspruchs auf das Pflegerecht in Höhe des Vorschusses auf die Bevollmächtigten als solche gewährt.

Die §§ 14, 15, 16, 17, 18 und 19 behalten den selben Wortlaut, werden jedoch um eine Nummer versetzt, so daß § 19-20 wird.

S. 21. Die Zahlstellen sind berechtigt, bis zu 50 p.-% der Festege am Orte zu behalten und zu verwenden. In Fällen nach § 10 und 11 stehen dem Hauptvorstande die etwaigen in den Zahlstellen angehäuften Gelder bis zur Höhe von 50 p.-% zur Verfügung.

S. 22. Oetsvereine können dem Verband angehören, sofern sie die §§ 1, 5-13 und 21 für sich rechtsoverbindlich anerkennen, eben in ihrem Statut einen diesbezüglichen Pausus haben.

Die übrigen Paragraphen bleiben in ihrer jetzigen Form, nur werden im § 37 Absatz 1 die Zahlen 5-12 in 5-13 verändert, sowie in Absatz 2 § 1 b und in den §§ 5-13 Absatz 6 anstatt 30 p.-% 50 p.-% gesetzt.

Briefkasten.

Wiesbaden. Ihre Zusendung der letzten Nummer des "Glaser" war nicht nötig, wie bekommen das Blatt selber regelmäßig. Doch auf was wollen Sie uns mit dem dicken blauen Strich auf dem Kreuzsteg zwischen der zweiten und dritten Seite aufmerksam machen? Sollen wir uns an den wirklich schönen Briefen auf der zweiten Seite ergänzen, oder wollen Sie vielleicht unsere Aufmerksamkeit auf die kuriose Notiz auf der dritten Seite lenken, welche also lautet:

"In Westphalen ist noch in unserem Geschäft Mangel an Arbeitskräften, darum wäre es sehr gut, wenn sich die arbeitslosen Kollegen dorthin zögern, um den Schreinen das Pauschen in unser Geschäft zu verbreiten und das Handwerk zu heben."

Wie "Der Glaser" dazu kommt, hier von Pauscherei zu reden, ist uns ganz unverständlich. Die Redaktion genannten Blattes wird doch, oder sollte doch wissen, daß in vielen Gegenden die Glaser überhaupt keinen Fensterrahmen machen, oft keine machen können, sondern einfach nur vergessen. Will die Redaktion des "Glaser" vielleicht behaupten, daß bei gewissem die Hunderte von Tischlein, welche hier in Hamburg jahraus, jahrein ausreichlich Fenster machen, diezhalb alle "Pauscher" sind? Dafür wird sie nicht vielmehr zugegen müssen, daß dann die Tischlein ein mindestens ebenso großes Recht haben, die Glaser "Pauscher" zu nennen, wenn diese Rahmen machen? Wollte und könnte man feststellen, wie viel Fenster das Jahr hindurch von Gläsern und wie viel von Tischlein gemacht werden — unsere verehrte Wiesbadener Kollegin würde furchtbar große Augen über das Facit der Rechnung machen. Solche zärtliche Schriften stehen einem Blatte, das den Standpunkt der fortgeschrittenen Arbeiterbewegung vertreten will, schlecht an. Auch um "das Handwerk zu heben" wird sich auf diesem Wege nicht viel machen lassen.

Bremen, v. H. Der dortige Verein, wie so viele andere, sollten ihr Inventar um eine Briefwaage vermehren. Wir haben für Ihren Brief wegen Uebergewicht Strafporto bezahlen müssen.

— Wien, Exportestablishment W. & S. Also, wenn wir Ihre drei Jahre alte "Pöter, lese, spaukel" "Vollmacht" und Bitte, lesen Sie, hundertmal laufen in unser Blatt aufsetzen, wollen Sie uns dafür folgende schöne Dinge zusammenlassen: Zum Voraus eine Krabatte und ein Taschenformat ehemals 14 car. Solo mit echten Granaten verziert. Nach Erhalt des 30. Beleges eine emaillierte Buttermaschine für eine schwere Soße, bis zu zehn Liter Inhalt, und eine Krabattentasche für 14 car. Solo.

Nach dem 50. Belege ein echtes Phönixes bestech aus 44 Stück oder ein Britannia-service und nach dem 80. Belege eine echte Meerschaum-Zigarettenpfeife in prachtvollem Etui mit Seidenfutter und einer ausgezeichneten, schönen, echt französische Weckuhr auf Sekunde und Minute repassiert. Lieber Herr, Sie haben sich mit Ihrer Offerte an eine falsche Adresse gewandt, wir können zu unserem größten Leidwesen keinen Gebrauch davon machen. Wir sind nämlich Junggeselle und als solcher haben wir weder für eine Butter noch Nähmaschine Verwendung. Gerade so steht es mit dem Eßbesteck. In dem Restaurant, wo wir unsere Mahlzeiten einnehmen, bekommen wir Löffel, Messer und Gabel geliefert, und wo wir unseren Kaffee trinken, brauchen wir auch keine Tasse mitzubringen. Und da wir nun obendrein auch nicht rauchen, so nützt uns auch die echte Meerschaumpfeife nicht einmal etwas. Der einzige verwendbare Gegenstand wäre für uns die Wedeluhr. Eine solche könnten wir in der That manchmal nothwendig brauchen. Mit hundertmaliger Aufnahme ihrer Inserrate, die jedesmal mindestens eine Spalte unseres Blattes füllen würden, wäre diese Uhr, die man hier für M. 3 kaufen kann, denn doch wohl ein bisschen zu teuer bezahlt. Im Uebrigen nichts für ungut, weil wir so indiscret waren, ihre Offerte auszuholzen. Wir haben dies nur, um unseren Lesern, falls diese ihre Inserrate in anderen Blättern finden, was wir vorläufig noch bezweifeln, wissen zu lassen, mit was diese bezahlt werden sollen, pardon werden und bei welcher Zeitung Sie Gimpel gefunden haben. Verstanden?

Bremen. — Betreffs des gewünschten Buches wollen Sie sich an die Verlagbuchhandlung von F. A. Voigt in Weimar wenden und H. v. Geisenberg's "Allzeitiges Holzberechnet" (M. 3.75) verlangen. Ueber eine Bezugsquelle von Krankenwagen wird Ihnen wahrscheinlich die Redaktion der "Deutschen Wagenbauer-Zeitung" in Hamburg, Paulstraße 36, Auskunft geben können, wenn Sie sich an diese wenden; wir können es nicht. Den gewünschten Kalender werden wir Ihnen senden und erbitten wir uns 60 Pf. in Briefmarken, Nachnahmesendung macht das Porto zu thuer.

Delmenhorst. — Wir empfehlen Ihnen Liebknecht's Fremdwörterbuch. Gegen Einwendung von M. 2 inkl. Porto können Sie es durch uns erhalten.

Hitzacker, N. G. Die Beitung kostet pro Vierteljahr M. 1. Sie haben ziemlich 50 Pf. gut.

Kirchheimbolanden. — Beitrag erhalten.

Hannover und Basel. Ihre Einsendungen müssen Raumangels halber nochmals zurückgestellt werden.

Heilbronn und Stuttgart. In diese Nummer nicht möglich; in nächste.

Anzeigen.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.

Charlottenburg. Bevollmächtigter: Aug. Schnell, Schillerstraße 20; Kassier: H. Friedrich, Leibnizstraße 39. Arbeitsergebnis: Spreestraße 25.

Glückstadt. Bevollmächtigter: W. Dietmann, Hof 41; Kassier: H. Stöse, Königstraße 12, dagebst. Reiheunterstützung von Mittags 12—1 Uhr und Abends 7—8 Uhr.

Heilbronn. Bevollmächtigter: Otto Ganzhorn, Lammstraße 10; Kassier: Joh. Döbus, Alsfälder Kirchenweg 41. Reiheunterstützung von Mittags 12—1 Uhr und Abends 7—8 Uhr beim Bevollmächtigten.

An die Tischler Deutschlands.

Durch Beschluss des Gothaer Kongresses wurde der Unterzeichnete beauftragt, für diesen Winter wieder einen Allgemeinen deutschen Tischler-Kongress einzuberufen. Derselbe wird voraussichtlich vom 26. bis 28. Dezember in Braunschweig stattfinden. Der Unterzeichnete lädt die Kollegen allerorts zur Theilnahme an diesem Kongress ein und bittet, schon jetzt der Frage der Beschickung näher zu treten.

Neben der Organisationsfrage dürften wohl zu treffende Maßregeln gegen die zu häufig vorkommenden und oft unvorbereiteten Angriffsstreits, sowie anderweitige Organisation der jetzt bestehenden Streikkommissionen den Hauptberatungsgegenstand bilden. Anträge für den Kongress, sowie Anmeldungen zur Theilnahme an demselben wollen baldigst an den Unterzeichneten gerichtet werden.

Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehenden Vereinsgesetze scheint es ratsam, die Frage der Beschickung des Kongresses nicht in den Versammlungen etwa bestehender Vereine, sondern in öffentlichen Tischlerversammlungen zu berathen und auch die Delegirten durch diese zu entsenden. Alles Weitere wird später bekannt gegeben werden.

Mit kollegialischem Gruß und Handschlag
Carl Kloß,

Stuttgart-Heslach, Hauptstr. 37.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Jahrestelle Bandscheid.

Der jetzige Kassier, Carl Schley, wohnt Dietrichstraße 13, 1. Etage.

Die Ortsverwaltung.

Bekanntmachung
der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter

Ortsliche Verwaltungsstelle Berlin D.

Die Adresse des Kassiers, Oskar Hasselbeck, ist seit dem 1. Oktober Perlebergerstraße 16, Hof v.

Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

Jahrestelle Wostenheim.

Sonntag, den 18. November, Abends 6 Uhr, hält die Zahlstelle Wostenheim im Lokale "Pfälzer Hof" eine

Abendunterhaltung

zum Besten des Invalidenfonds ab, bestehend in theatralischer Aufführung, Konzert und Tanz, wozu die Mitglieder aller benachbarten Zahlstellen freundlichst einladen

Die Ortsverwaltung.

Tischlermeistern und Gehülfen

empfiehlt sein Zeichnungsbureau zur Anfertigung von Entwürfen, Werkzeichnungen, sowie Kostenanschlägen für architektonische Möbel, Zimmerinrichtungen und Bautischlerarbeiten bei stotter Bedienung und billigster Preisnotierung.

Mein neues vollendetes Werk, zweite verbesserte Auflage:

- 4 komplette Schlafzimmer,
- 2 " Wohnzimmer,
- 2 " Salons,
- 2 " Herrenzimmer,
- 1 Speisezimmer,

32 Blatt, 110 neue, zur praktischen Ausführung bedachte Entwürfe, sehr einfach gehalten, empfiehlt als

Öfferten-Material für Tischlereien.

Preis 8 Mark.

Hierzu auf Wunsch den Kostenanschlag spezifizirt, sowie Preiskontant für die Werkzeichnung zu jedem Einzelmöbel als Beibuch zum Preis von M. 1.50.

Ernst Rettelbusch, Techniker und praktischer Tischler in Zwischen i. S., Mittelstraße 24.

Unseren Freunden und Bekannten hierdurch zur Nachricht, daß wir Unterzeichneten unter der Firma

Ad. Irrgang & Co.

am hiesigen Orte eine Pianoforte-Fabrik errichtet haben.

Wir empfehlen unsere sauber und solid gefertigten Pianos in antler Arbeit, Nussbaum, sowie in allen anderen gewünschten Holzarten, zu soliden Preisen bei prompter Bedienung.

Ad. Irrgang, H. Noeske, C. Baresel.

Berlin, Alexanderstraße 27.

Universal-Tischleröfen D. R. P.

welche die Hölzer gleichmäßig austrocknen, die Zulagen gleichmäßig erwärmen, den Leim im heißen Wasserbad Kochen und zum sofortigen Leimen warm halten, sowie die Werkstätten heizen und ventiliren; das Beste, was in Tischleröfen existirt; von höchster Bedeutung für alle Holzbearbeitungsbranchen.

Wärmtische, Leimköch. u. Leimwärmapparate mit heißem Wasser, Anlagen von Trockenkammern und Werkstättenheizungen durch Zentralheizungen, empfiehlt in solidester Ausführung.

F. W. Prell, Blasewitz-Dresden.

Soeben ist erschienen und durch die Expedition der "Neuen Tischler-Zeitung" zu beziehen:

Sammlung

von Entwürfen zu modernen Haus- u. Zimmerthüren, Thorwegen etc. in verschiedenen Stilen zur praktischen Verwendung für Bautischler und Schlosser. Gezeichnet und herausgegeben von A. Reimann und E. Heinrich in Berlin. Serie I. 20 Blatt. Preis M. 6.

Joseph Günther

Buchhandlung

Jüdenhof 2 Dresden-A. Jüdenhof 2 empfiehlt sich bei Bedarf einer geneigten Beachtung.

Lager von Fachschriften.

Debit der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Verlag v. B. A. Voigt in Weimar.

H. J. A. Stödel's

Bau-, Kunst- und Möbel-

Schreiner.

Ein Rathgeber und Rezeptbuch über alles Nützliche und Wissenswerthe in der Tischlerkunst.

Lehrbuch über Architektur, Bau- und Möbelstile, über Maße und Verhältnisse, über Dekorationen der Arzneimittel, Porträts, Inschriften, über gravierte Arbeiten, über Aufzüsse der Möbel und den Grundriss, über Geometrie und Konstruktionen, Werkzeuge und Gußmaschinen.

Neunte verbesserte Auflage von A. und M. Graef in Erfurt. Mit Atlas von 36 Tafeln und 22 eingedruckten Abbildungen. 1888. gr. 8. 10 Mark 50 Pf. Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Auch zu beziehen durch E. Jensen & Co., Paulstraße 36, Hamburg.

Meyer's Konversations-Lexikon

neuest IV. Auflage, 16 Bände, elegant gebunden, à 10 M., mit Atlas, zu 3000 Abbildungen im Text, 500 Tafeln über Kunstgewerbe und Industrie und 80 künstlerisch ausgeführte farbige Chromoatlas. Die Zusendung der erzielten Bände erfolgt direkt per Post. Noch nie dürfte ein solches Werthobjekt unter so günstigen Bedingungen abgegeben worden sein.

Bestellungen nimmt nur die Expedition dieser Zeitung entgegen.

E. Bohl's Militär-Buchhandlung, Düsseldorf, Fäfstenwall 86.



Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das alte Lübeck



Bilder aus der Kultur und Geschichte Lübecks bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts zusammengestellt von Theodor Schwarz.

197 u. VIII Seiten Text mit 1 Illustration. Ladenpreis geb. 4 M. Herausgegeben und verlegt von J. Wedde Hamburg, 1888.